

Archiv für bürgerliches Recht.

Bd. 3, 1890, S. 113 - 113

*Leonard Jacobi, Miethe und Pacht. Ihre Stellung in der Kulturgeschichte, im Privatrecht und im Systeme des Entwurfes des bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. 1889. Berlin, Carl Heymanns Verlag*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

condictio certi ex mutuo gewährt (l. 10 D. de rebus creditis [12, 1], l. 1 §. 34 D. dep. [16, 3]). Denn das Geschäft hat nur den Namen des Depositum, es ist aber Darlehn mit der Möglichkeit formloser Zinsabrede und mit dem Anspruch auf Verzugszinsen. Das kanonische Recht und die Reichsgesetzgebung liefern vorliegend kein Material. Eine communis opinio hat sich ebensowenig hinsichtlich des depositum irregulare gebildet; zu keiner Zeit hat es an Gegnern desselben gefehlt und zu allen Zeiten sind die Auffassungen seiner Anhänger über Voraussetzungen, Wesen und Wirkungen desselben weit auseinander gegangen. Bei der Abhängigkeit der Praxis von der Wissenschaft aber erscheint die Behauptung gerechtfertigt, daß die Zerfahrenheit der Theorie keine feste Praxis sich hat bilden lassen; es existiren sogar positive Belege dafür, daß die Praxis den Schwankungen der Doktrin gefolgt ist. Damit ist die Bildung eines Gewohnheitsrechts ausgeschlossen. Auch für das Handelsrecht ist weder ein solches, noch ein Geschäftsgebrauch für das depositum irregulare festzustellen; insbesondere führt der Begriff im Bankverkehre lediglich eine „Herbarienexistenz.“ Auch die neuere Gesetzgebung, welche das Institut fast einmüthig zurückweist, zeugt dafür, daß dasselbe ein bloßes „figmentum doctorum“ ist. Die Beweisführung ist überaus gründlich. Keine der zahlreichen Schwierigkeiten, die die gewählte Art der Behandlung bot, ist umgangen, vielmehr sind sie mit einem fast übergroßen Eifer aufgesucht. Die Quellenexegese im ersten Theil und die Dogmengeschichte im zweiten Theile sind mit großem Fleiß und Scharfsinn gearbeitet. Hoffentlich begegnen wir dem Verfasser bald einmal bei einer größeren Aufgabe.

Leonard Jacobi, Miethe und Pacht. Ihre Stellung in der Kulturgeschichte, im Privatrecht und im Systeme des Entwurfes des bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. 1889. Berlin, Carl Heymanns Verlag. IV u. 81 Seiten.

Der Titel ist für den wirklichen Inhalt des Buches etwas voll gewählt. Insbesondere kommt die kulturgeschichtliche Würdigung von Miethe und Pacht ein wenig gar zu kurz fort, um nicht eine gewisse Enttäuschung hervorzurufen. Was aber die Abhandlung bietet, ist theilweise wohl beachtenswerth. Verfasser geht davon aus, daß der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs einer rückhaltlosen Prüfung unterzogen werden muß, da es sich bei ihm nicht um ein vorläufiges Nothdach handelt, (Gutachten der Vorkommission vom 15. April 1874), sondern um ein Gesetzbuch, dessen Inhalt und Form auf viele Menschenalter hinaus das Niveau der deutschen Rechtswissenschaft und Rechtsübung bestimmen werden. Daher ist es Pflicht, Verwahrung einzulegen und mit allen Kräften Abhilfe anzustreben, wo der Entwurf den Bedürfnissen und dem Rechtsbewußtsein unserer Zeit und unseres Volkes nicht entspricht. Als solche Materie erscheint vor Allem das Miethe- und Pachtrecht. Die Resultate der romanistischen Geschichtsforschung in Verbindung mit dem Dogma der Rezeption des römischen Rechtes in complexu haben auf den Entwurf auch in dieser Materie nachtheiligen Einfluß ausgeübt. Das Miethe- und Pachtverhältniß charakterisiren sich als die untrennbare Verbindung eines gegenseitigen Schuldverhältnisses mit Besitz- und Nutzungsgarantie, als befestigtes, unmittelbares Dienstverhältniß der Sache zum besitzenden Nichteigenthümer. Dies ist ein Verhältniß, dessen rechtliche Anerkennung sich bei naturgemäßer Entwicklung füglich